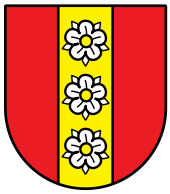

GEMEINDE BUCHEGG

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Ziel und Zweck 3
2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege 3
§ 2 Aufsicht 3
§ 3 Organisation 3
§ 4 Rechtspflege 4
3. Bestattungswesen 4
§ 5 Meldepflicht von Todesfällen 4
§ 6 Anmeldung der Bestattung 4
§ 7 Bewilligung der Bestattung und Meldungen 4
§ 8 Bestattungsart 4
§ 9 Überführung und Aufbahrung 5
§ 10 Zeitpunkt der Bestattung 5
§ 11 Abdankungen 5
§ 12 Glockengeläut 5
§ 13 Vollzug der Bestattungen 6
4. Friedhofwesen 6
§ 14 Bestattungsort 6
§ 15 Friedhofordnung 6
§ 16 Grabstätten 6
§ 17 Bestattungsplan 7
§ 18 Grabesruhe und Grabaufhebung 7
§ 19 Grabmäler 8
§ 20 Unterhalt 8
§ 21 Haftung 9
5. Gebühren 9
§ 22 Gebührenpflicht und Höhe 9
§ 23 Unentgeltliche Bestattungen 9
6. Strafen 9
§ 24 Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen 9
7. Schlussbestimmungen 10
§ 25 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt 10
Anhang: Reglement über die Gebühren des Bestattungs- und Friedhofwesens 11

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg - gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1, Stand am 1. Januar 2024) und § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1, Stand am 1. August 2023) - beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

1 Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Friedhofgemeinde Buchegg.

2 Die Friedhofgemeinde Buchegg setzt sich aus folgenden Gemeinden zusammen:

a) Gemeinde Buchegg ohne Gossliwil;

b) Einwohnergemeinde Unterramsern.

3 Die Friedhofgemeinde ist für die Friedhöfe Aetingen, Bibern, Lüterswil-Gächliwil, und Mühledorf zuständig.

4 Die Gemeinde Buchegg gewährleistet ihren Einwohnern und Einwohnerinnen mit Wohnsitz eine würdige Bestattung.

5 Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

§ 2 Aufsicht

1 Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeinderat.

2 Die unmittelbare Aufsicht übt die Betriebskommission aus. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus diesem Reglement ergeben. Sie führt Protokoll über die Verhandlungen und verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen:

a) sie wählt und stellt die Totengräber oder Totengräberinnen sowie die Friedhofgärtner oder Friedhofgärtnerinnen an und erlässt Pflichtenhefte für diese;

b) sie ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an;

c) sie bewilligt die Exhumierung erdbestatteter Personen.

3 Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin übt die Aufsicht über den jeweiligen Friedhof aus. Ihm oder ihr wird ein Budgetkredit eingeräumt.

§ 3 Organisation

1 Die Betriebskommission besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

a) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;

b) Führung der Sterbe-, Gräber- und Kremationskontrolle;

c) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen.

d) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofwesen.

2 Die Betriebskommission plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofanlagen. Sie ist für die Bewilligung der Grabmalgesuche zuständig und erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler. Die Genehmigung von Projekten und die Auslösung von Krediten richten sich nach der Gemeindeordnung.

3 Die Funktionäre nach § 2 Absatz 1 erfüllen die ihnen übertragenen Arbeiten gemäss den Pflichtenheften und gemäss Weisungen der Einwohnerdienste.

§ 4 Rechtspflege

1 Gegen Anordnungen des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin kann innert 10 Tagen bei der Betriebskommission Beschwerde erhoben werden.

2 Gegen Verfügungen der Betriebskommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

3 Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Bestattungswesen

§ 5 Meldepflicht von Todesfällen

1 Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a bis 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006 (VZD; BGS 212.11).

§ 6 Anmeldung der Bestattung

1 Beerdigungen sind dem Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin anzuzeigen.

2 Beizulegen ist die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

§ 7 Bewilligung der Bestattung und Meldungen

1 Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 6 vorhanden sind, bewilligt die Gemeindeverwaltung die Bestattung.

2 Die Gemeindeverwaltung meldet den Todesfall:

a) dem Inventurbeamten oder der Inventurbeamtin;

b) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse;

§ 8 Bestattungsart

1 Bei der Gemeindeverwaltung hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.

2 Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, findet eine Kremation statt.

3 Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt und ein Namensschild an der vorgesehenen Stelle angebracht.

4 Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

§ 9 Überführung und Aufbahrung

1 Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen in den Friedhof zu überführen.

2 Die eingesargten Verstorbenen werden in der Regel in der Friedhofhalle Lüterkofen aufgebahrt.

§ 10 Zeitpunkt der Bestattung

1 Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.

2 Die Betriebskommission kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.

3 Findet eine Leichenschau durch den Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin statt, darf die Bestattung nur mit dessen oder deren Zustimmung erfolgen.

4 Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung nach § 11 und der Bestattung mit dem Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin. Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Gemeindeverwaltung die erforderlichen Anordnungen.

§ 11 Abdankungen

1 Bestattungen finden in der Regel an Werktagen statt.

2 Für eine Bestattung am Samstag ist eine Bewilligung der Betriebskommission notwendig.

3 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

4 Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

5 Der Gemeinderat ist auf ein ärztliches Gutachten hin ermächtigt, ein öffentliches Begräbnis zu untersagen.

6 Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt) ist Sache der Angehörigen.

§ 12 Glockengeläut

1 Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung zwischen dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen.

§ 13 Vollzug der Bestattungen

1 Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.

2 Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

3 Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurden, werden im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

4. Friedhofwesen

§ 14 Bestattungsort

1 Auf den Friedhöfen Aetingen, Bibern, Lüterswil und Mühledorf werden alle Einwohnenden bestattet, welche innerhalb der Gemeinde Buchegg oder der Einwohnergemeinde Unterramsern ihren letzten Wohnsitz hatten.

2 Auf dem Friedhof Gächliwil dürfen keine neuen Gräber angelegt oder Urnen beigesetzt werden.

3 Personen, welche zum Todeszeitpunkt ihren Wohnsitz nicht mehr in der Friedhofgemeinde hatten, aber mindestens drei Viertel ihres Lebens nachweisbar in der Friedhofgemeinde verbracht haben, gelten als Einwohnende.

4 Angehörige von verstorbenen Auswärtigen müssen für eine Beerdigung auf einem unter Abs. 1 aufgeführten Friedhof bei der Betriebskommission ein Gesuch einreichen.

5 Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

§ 15 Friedhofordnung

1 Die Friedhöfe sind grundsätzlich durchgehend geöffnet. Die Betriebskommission kann Öffnungszeiten festlegen.

2 Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besuchende haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:

a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge);

b) das Mitführen von Haustieren;

c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;

d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;

e) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;

f) das Übersteigen der Einfriedung.

§ 16 Grabstätten

1 Es werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:

a) Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren;

b) Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr sowie Totgeburten;

c) Reihengräber für Urnenbeisetzungen;

e) Urnengemeinschaftsgrab;

2 Die Gräber erhalten folgendes Mindestmass

a) für Erwachsene und Kinder über 12: Jahren Länge 210 cm, Breite 90 cm, Tiefe 160 cm

b) für Kinder unter 12 Jahren: Länge 150 cm, Breite 70 cm, Tiefe 150 cm

c) für Urnen: Länge 90cm, Breite 70 cm, Tiefe 80 cm

3 Familiengräber werden keine bewilligt.

4 In den Urnengräbern dürfen auf Wunsch der Angehörigen bis zu 3 Urnen beigesetzt werden, wobei die letzte Bestattung nicht länger als 15 Jahre her sein darf. Die Ruhezeit der Gräber gemäss § 18 erfährt dadurch keine Verlängerung.

5 Die Belegung in Reihengräbern für Erdbestattungen ist maximal für 1 Erdbestattung sowie 2 Urnen zulässig, wobei die letzte Bestattung nicht vor mehr als 15 Jahre erfolgt sein darf. Die Ruhezeit der Gräber gemäss § 18 erfährt dadurch keine Verlängerung.

6 Die Namen der auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzten Verstorbenen werden in einem Register eingetragen. Für jede im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzte Person wird unter Vorbehalt anderslautender Anordnungen des Verstorbenen oder der Angehörigen ein Namensschild an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht. Anderweitige Beschriftungen, Grabmäler oder sonstige persönliche Gestaltung dieser Grabstätte sind unzulässig. Die Betriebskommission beauftragt den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin mit der Pflege des Gemeinschaftsgrabs.

7 Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

8 Jedes Grab erhält nach dem Eindecken ein Holzkreuz mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen.

§ 17 Bestattungsplan

1 Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan.

2 Die Betriebskommission ist für dessen Einhaltung zuständig.

§ 18 Grabesruhe und Grabaufhebung

1 Die Ruhezeit der Gräber dauert:

a) Reihengräber mit 1 Erdbestattung: mind. 25 Jahre;

b) Reihengräber für Urnenbestattungen: mind. 25 Jahre;

c) Gemeinschaftsgräber: unbegrenzt.

2 Frühestens 25 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann die Betriebskommission beschliessen, die Gräber dieses Felds aufzuheben.

3 Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfelds ist mindestens 6 Monate im Voraus zu veröffentlichen.

4 Werden innert 6 ~~3~~ Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lassen die Einwohnerdienste die Grabstätten abräumen.

5 Nicht beanspruchte Grabmäler gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

6 Überreste von Leichen und Urnen eines aufgehobenen Grabfelds verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden müssen. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beisetzung der Überreste in Grabstätten von Familienangehörigen kann von der Betriebskommission bewilligt werden.

§ 19 Grabmäler

1 Die Beschaffung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen. Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde mit einem schlichten Grabmal versehen.

2 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedürfen einer Bewilligung durch die Betriebskommission.

3 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten. Die Grabmäler können aus Holz, Mattbronze, Schmiedeeisen und allen Arten von Steinen bestehen.

4 Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein. Sie sollen sich im Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern oder denkmalartigen Grabsteinen ist nicht gestattet.

5 Die Masse der Grabmäler betragen:

a) Reihengräber für Erwachsene: max. 90 cm hoch, max. 50 cm breit

b) Reihengräber für Kinder: max. 60 cm hoch, max. 40 cm breit

c) Urnengräber: max. 90 cm hoch, max. 50 cm breit

7 Grabsteine sind gut zu fundieren und in der Hinteransicht auf eine Linie auszurichten. Bei Urnengräbern kann die Betriebskommission eine andere Anordnung beschliessen.

8 Grabsteine für Urnengräber können sofort, solche für Erdbestattungen frühestens 1 Jahr nach der Bestattung gesetzt werden. Die Grabmäler dürfen nur im Beisein des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin und gemäss dessen oder deren Weisungen gesetzt werden.

9 Es dürfen keine Grabhügel aufgeworfen werden. Ebenso ist das Überdecken des Grabes mit Stein- oder Zementplatten sowie mit Kies nicht gestattet. Auch das Pflanzen hoher Sträucher ist untersagt.

10 Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin sorgt für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten.

11. Das Aufstellen von Grabmälern, Blumenschmuck und Bepflanzungen sind ausschliesslich auf dem vorgesehenen Platz gestattet. Grabmäler und Grabschmuck ausserhalb des Friedhofareals auf öffentlichem Gemeindegrund werden durch den Werkhof entfernt.

§ 20 Unterhalt

1 Anlässlich der Inventaraufnahme ermittelt der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin die genaue Adresse der für die Pflege und Unterhalt des Grabes verantwortlichen Person zuhanden der Betriebskommission bzw. zuhanden der Finanzverwaltung, falls die Gemeinde mit dem Grabunterhalt betraut wird.

2 Die Angehörigen sind verpflichtet die Gräber und Grabsteine ordnungsgemäss zu unterhalten. Insbesondere sind schiefstehende Grabsteine wieder aufzurichten. Die Betriebskommission fordert die Angehörigen nötigenfalls schriftlich zur Behebung der Mängel auf. Kommen sie der Aufforderung nicht nach, werden die Mängel auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin behoben.

3 Gräber, die weder von Angehörigen noch von Dritten unterhalten werden, sind vom Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin von Unkraut sauber zu halten und in einfacher Weise zu schmücken. Sofern Angehörige vorhanden sind, werden ihnen die Kosten dafür auferlegt.

4 Wird das Grab nach § 18 aufgehoben, ist dies den Angehörigen anzuzeigen. Grabschmuck und Grabmale sind Eigentum der Angehörigen. Werden sie nicht innert der von der Betriebskommission festgesetzten Frist abgeholt, verfügt die Betriebskommission.

5 Bepflanzung, Grabschmuck sowie Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.

§ 21 Haftung

1 Die Gemeinde Buchegg haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen ist. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

2 Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

3 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966 (VG; BGS 124.21).

5. Gebühren

§ 22 Gebührenpflicht und Höhe

1 Für Tätigkeiten der Behörden und der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren erhoben.

2 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Reglement über die Gebühren des Friedhofs- und Bestattungswesens im Anhang.

§ 23 Unentgeltliche Bestattungen

1 Verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen werden auf Kosten der Gemeinde Buchegg bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

2 Die Gemeinde Buchegg übernimmt die folgenden Leistungen:

a) Die Überführung des Verstorbenen in das Krematorium;

b) die Kremation des Verstorbenen und die Lieferung der Urne;

c) die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab.

6. Strafen

§ 24 Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen

1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

7. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

1 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 29. Januar 2024.

Teilrevision der §§ 3 lit. a), 11 Ziff. 1, 18 Ziff. 4 und §19 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 2025

Mühledorf…….

Verena Meyer-Burkhard
Gemeindepräsidentin

Andrea Lendenmann
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ……. .

Anhang: Reglement über die Gebühren des Bestattungs- und Friedhofwesens

1. Grundlagen

§ 1 Gebührenpflicht

1 Für Tätigkeiten der Behörden und der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren erhoben.

2 Die Tarife und allfällige Tarifanpassungen werden vom Gemeinderat festgelegt und an der Gemeindeversammlung beschlossen.

3 In den Gebühren sind die Kosten des Totengräbers nicht inbegriffen.

4 In den Gebührenansätzen der Gemeinde ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet, soweit eine solche geschuldet ist.

§ 2 Gebühren für Einwohnerinnen und Einwohner

1 Bei Verstorbenen, die ihren letztem Wohnsitz innerhalb der Friedhofgemeinde Buchegg oder Verstorbenen oder mindestens drei Viertel ihres Lebens nachweisbar in der Friedhofgemeinde Buchegg verbrachten, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdbestattungen und Urnengräber	kostenlos
b) Gemeinschaftsgrab	CHF 1000.00
c) Namensschild	CHF 200.00

§ 3 Gebühren für Auswärtige

1 Bei Verstorbenen, die ihren letzten Wohnsitz nicht innerhalb der Friedhofgemeinde Buchegg hatten oder nicht mindestens drei Viertel ihres Lebens nachweisbar in der Friedhofgemeinde Buchegg verbrachten, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab nach § 9	pro Erdbestattung	CHF 3000.00
	pro zusätzliche Urne	CHF 500.00
b) Urnengrab nach § 9	erste Urne	CHF 2500.00
	jede weitere Urne	CHF 500.00
c) Gemeinschaftsgrab		CHF 3000.00
d) Namensschilder		CHF 200.00
d) Urne auf ein bestehendes Grab eines Verstorbenen gemäss § 2		CHF 1000.00